



19. Dez. 2016

STUTTGART

rlp

**Beschlusskammer 8**

Aktenzeichen: BK8-14/1016-01-M

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren  
auf Grund des Antrags

der Curris Facilities & Utilities Management GmbH, Lennéstraße 3, 10785 Berlin,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Raue LLP, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

gegen

die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigte: CMS Hasche Sigle Rechtsanwälte, Schöttlestraße 8,  
70597 Stuttgart

wegen **besonderer Missbrauchsaufsicht nach § 31 Abs. 1 EnWG**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-  
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch die Vorsitzende            Gerlinde Schmitt-Kanthak,  
den Beisitzer                        Rainer Bender  
und den Beisitzer                   Bernd Petermann

am 15.12.2016 beschlossen:

1. Die Anträge der Antragstellerin werden abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

Streitgegenstand des Besonderen Missbrauchsverfahrens ist das Entgelt gem. § 19 Abs. 3 StromNEV für die Entnahmestelle des [REDACTED]

Die Antragstellerin schließt seit dem Jahr 2007 als Dienstleister die Energielieferverträge des [REDACTED] ab. Der [REDACTED] ist an das Netz der Antragsgegnerin angeschlossen und verfügt über eine Entnahmestelle mit eigenem Zählpunkt. Der Anschluss erfolgt über eine von der Antragstellerin singular genutzte Verbindungsleitung (Stichleitung) in Mittelspannung zum Umspannwerk Pasing. Die Stromversorgung des [REDACTED] wird über Energielieferverträge mit der [REDACTED] gewährleistet. Dieser werden die Netzentgelte von der Antragsgegnerin in Rechnung gestellt und sodann in voller Höhe an die Antragstellerin weitergeleitet.

Die Antragsgegnerin stellte die Netzentgelte für die singular genutzten Betriebsmittel in den Jahren 2010 bis 2016 wie folgt in Rechnung:

- 2010: [REDACTED]
- 2011: [REDACTED]
- 2012: [REDACTED]
- 2013: [REDACTED]

- **2014:** [REDACTED]

(Zunächst hatte die Antragsgegnerin das Entgelt auf [REDACTED] festgelegt. Im Februar 2014 veröffentlichte die Antragsgegnerin ein korrigiertes Preisblatt und verwies mit Schreiben vom 23.04.2014 auf einen Fehler des ursprünglichen Preisblattes.)

- **2015:** [REDACTED]

- **2016:** [REDACTED]

Die Antragsgegnerin kalkulierte das Entgelt für singular genutzte Betriebsmittel zunächst für die Jahre 2010 ff. wie folgt:

In einem ersten Schritt wurde die festgelegte bzw. nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepasste Erlösobergrenze zu Grunde gelegt. Die Erlösobergrenze wurde sodann um Erlöse aus Entgelten für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung und um die Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen vermindert. Unter Verwendung eines Schlüssels, der auch im Rahmen der Bestimmung der allgemeinen Entgelte verwendet wurde, ist ein Erlösobergrenzenanteil für die Netzebene Mittelspannung (Leitungen und Schaltfelder) ermittelt worden. Durch eine zweite Schlüsselung wurden diese Kosten auf die einzelnen Anlagengruppen geschlüsselt. Das Ergebnis wurde durch die jeweilige Anzahl der Betriebsmittel in der Mittelspannungsebene geteilt. Es ergaben sich daraus spezifische Preise für Mittelspannungsleitungen und Schaltfelder. Die spezifischen Preise wurden in einem zweiten Schritt mit der individuellen Leitungslänge bzw. der individuellen Anzahl der Schaltfelder, die vom Netznutzer allein genutzt werden, multipliziert. Hieraus ergab sich das individuelle Entgelt für die vom Netznutzer singular genutzten Betriebsmittel.

Die Antragstellerin ist dagegen der Ansicht, dass die Antragsgegnerin bei dieser Berechnung der individuellen Netznutzungsentgelte gegen die gesetzlichen Vorgaben des § 19 Abs. 3 StromNEV verstoße.

Am 20.12.2013 erhob die Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin Klage vor dem Landgericht München (Aktenzeichen 12 HK O 28204/13). In der mündlichen Verhandlung vom 26.06.2013 regte das Landgericht München eine Ruhendstellung des Verfahrens sowie ein Verfahren vor der Bundesnetzagentur an. Daraufhin hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 14.10.2014 einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach § 31 EnWG bei der Bundesnetzagentur gestellt.

Mit E-Mail vom 08.09.2015 hat die Beschlusskammer eine Umfrage bei 21 Netzbetreibern zur Berechnung des Entgelts für singular genutzte Betriebsmittel durchgeführt. Die Umfrage zeigte eine heterogene Vorgehensweise der Netzbetreiber bei der Kalkulationsmethodik dieser Entgelte.

Am 30.11.2015 fand in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur ein Erörterungstermin mit den Parteien des Missbrauchsverfahrens statt, in dem die Beschlusskammer den Beteiligten ihre vorläufige Rechtsauffassung mitgeteilt und die Antragsgegnerin gebeten hat, auf Grundlage dieser Hinweise eine Neuberechnung des Entgelts für singular genutzte Betriebsmittel zu prüfen.

Mit Schriftsatz vom 28.01.2016 hat die Antragsgegnerin eine Neuberechnung der Preise für die Zeit ab 2010 vorgenommen und ausgeführt, dass für die Antragstellerin eine Neuberechnung der sich für den Zeitraum ab 2010 ergebenden Entgelte vorgenommen werden könnte.

Methodisch hat sie nunmehr die im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Festlegung der jeweiligen Erlösobergrenzen als anerkennungsfähig mitgeteilten Kosten den Mittelspannungsleitungen und Schaltfeldern über entsprechende Schlüsselungen zugeordnet. Von diesen hat sie die Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen sowie die vermiedenen Netzentgelte abgezogen, sofern sie den betroffenen Nebenkostenstellen zugeordnet waren. Die Kosten für Mittelspannungsleitungen und Schaltfelder wurden durch die jeweilige Anzahl der fraglichen Betriebsmittel in der Netzebene geteilt. Die ermittelten spezifischen Preise wurden mit der individuellen Leitungslänge bzw. der individuellen, allein vom Netznutzer genutzten Anzahl der Schaltfelder multipliziert. Dabei stützte sich die Antragsgegnerin auf die der Bundesnetzagentur im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus und des Effizienzvergleichs mitgeteilten Kosten- und Strukturdaten sowie auf die netznutzerindividuellen Netzstrukturdaten. Aus dieser Methodik folgte ein konkretes Rechenwerk für 2010 bis 2013 (erste Regulierungsperiode) sowie 2014 ff. (zweite Regulierungsperiode). Aufgrund der Neuberechnung beziffert die Antragsgegnerin für die Jahre 2010 bis 2013 das Entgelt auf einen Betrag von [REDACTED] pro Jahr, für die Jahre 2014 bis 2016 auf einen Betrag von [REDACTED] pro Jahr. Dies führt zu einem Gesamtbetrag von [REDACTED] für die Jahre 2010 bis 2016, im Ergebnis also – alle streitigen Jahre zusammengefasst – zu einem um [REDACTED] höheren Entgelt als das zuvor angesetzte ursprüngliche Entgelt.

Die Beschlusskammer hat die übermittelte Kalkulation der Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel anhand der vorliegenden Daten aus der Bestimmung des Ausgangsniveaus sowohl für die erste als auch für die zweite Regulierungsperiode überprüft. Konkret wurden die vorgenommenen Aufteilungen auf die jeweiligen Netz- bzw. Umspannebenen der Höhe nach aus den vorliegenden Erhebungsbögen zur Bestimmung des Ausgangsniveaus auf Konsistenz mit dem beschriebenen Vorgehen der Antragsgegnerin verglichen.

Mit Schriftsatz vom 10.03.2016 hat die Antragstellerin zur im Januar 2016 vorgelegten Neuberechnung der Antragsgegnerin Stellung genommen. Die Antragsgegnerin habe die Ergebnisse des Erörterungstermins missachtet. Die von der Antragsgegnerin dargelegte Neukalkulation erfülle die von der Beschlusskammer aufgestellten Voraussetzungen nicht. (Schriftsatz 10.03.2016, S. 4 ff.) Die Differenz zwischen der nunmehr von der Antragsgegnerin in Form der beiden Nebenkostenstellen mitgeteilten Hauptkostenstelle Mittelspannung und der sich aus den Preisblättern der Antragsgegnerin ergebenden Hauptkostenstelle Mittelspannung sei gravierend. Die von der Antragsgegnerin geltend gemachten Nebenkostenstellen seien gegenüber den, der Entgeltbildung zu Grunde gelegten Kostenstellen, um ca. 57 % für die erste Regulierungsperiode und um ca. 69 % für die zweite Regulierungsperiode überhöht. Dies deute darauf hin, dass die Antragstellerin für ihre Kalkulation des Entgeltes nach § 19 Abs. 3 StromNEV andere Kostenstellen zugrunde lege als sie für die Ermittlung der allgemeinen Netzentgelte verwendet habe. Lege man jenen Wert für die Hauptkostenstelle Mittelspannungsleitung zugrunde, der sich aus den veröffentlichten Netzentgelten ableiten lässt, ergäben sich für die Antragstellerin deutlich niedrigere individuelle Netzentgelte. Zudem verweigere die Antragsgegnerin weiterhin vollständig die Offenlegung der kalkulationsrelevanten Daten/Kosten zu den „individuell zurechenbaren Kosten der singular genutzten Betriebsmittel“ und komme daher ihrer Nachweispflicht aus § 19 Abs. 3 StromNEV nicht nach.

Mit Schriftsatz vom 19.09.2016 hat die Antragstellerin erneut zum Verfahren Stellung genommen. Das Verfahren habe sich aufgrund der Neuberechnung der Antragsgegnerin nicht erledigt. Der Rechtsverstoß der Antragsgegnerin sei nicht beendet, da die alte Berechnungsmethode in der Gegenwart und nahen Zukunft nach wie vor Anwendung finde. Die Antragsgegnerin könne sich dem langwierigen Verfahren der Feststellung der Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens nicht durch eine Änderung der Berechnungsweise in der Zukunft entziehen. Dann würden Missbrauchsverfahren

nach § 31 EnWG als wesentliches Instrument der Regulierung regelmäßig ins Leere laufen.

Jedenfalls bestehe ein Feststellungsinteresse nach § 65 Abs. 3 EnWG: Ein öffentliches Interesse an einer Entscheidung liege vor, da allgemein Klärungsbedarf bestehe, um eine rechtmäßige Entgeltberechnung sicherzustellen und einer offenbar weit verbreiteten rechtswidrigen Praxis zu begegnen.

Auch bestehe ein subjektives Feststellungsinteresse der Antragstellerin, die aufgrund des ruhend gestellten Zivilprozesses eine formale Entscheidung der Beschlusskammer benötige, in der die grundsätzliche Richtigkeit der Rechtsposition der Antragstellerin festgestellt werde.

Die Antragstellerin beantragt,

- 1. die individuellen Netzentgelte der Antragsgegnerin für die Stromentnahmestelle [REDACTED] mit eigenem Zählpunkt (ZP: [REDACTED]) zu überprüfen und die Antragsgegnerin zu verpflichten, diese unter Berücksichtigung der Auffassung der Bundesnetzagentur neu zu bilden,**
- 2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihrer Pflicht zum Nachweis ihrer Kosten gemäß § 19 Abs. 3 S. 3 StromNEV nachzukommen.**

Mit Schriftsatz vom 22.12.2015 stellte die Antragstellerin klar, dass der Antrag zu 1) so zu verstehen sei, dass er sich auf die seit dem Jahr 2010 unveränderte und damit auch gegenwärtige Praxis der Entgeltbildung durch die Antragsgegnerin beziehe, und nicht auf einen in der Vergangenheit liegenden abgeschlossenen Zeitraum. Der Rechtsverstoß wirke bis in die Jahre 2015 und 2016 unverändert fort.

Die Antragsgegnerin beantragt,

**den Antrag abzulehnen.**

Mit Schriftsatz vom 28.01.2016 legte die Antragsgegnerin die Neuberechnung der Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV vor und erläuterte diese. Zudem erläuterte sie Details zur Erfassung der Leitungslängen des Netzbetreibers. Damit sieht sie die Vorgaben des § 19 Abs. 3 StromNEV sowohl hinsichtlich der Berechnungsmethodik als auch hinsichtlich der Nachweispflicht als erfüllt an.

Mit Schriftsatz vom 14.10.2016 legte sie ergänzend die für die Berechnung der allgemeinen Netzentgelte in den Jahren 2010 bis 2014 verwendeten Jahreshöchstlasten offen.

Sie ist der Ansicht, dass sich aus den tatsächlichen Umständen des Verfahrens kein Interesse an einer auf die konkreten Entgelte der Antragsgegnerin bezogenen Feststellung für die Vergangenheit ableiten würde. Durch die ursprünglich angewandte Methode sei die Antragstellerin nicht belastet worden.

Mit Antrag vom 21.11.2016 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt, über den die Beschlusskammer ebenfalls am heutigen Tage gesondert entschieden hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

**II.**

Dem Antrag war nicht stattzugeben. Der Antrag auf Durchführung eines besonderen Missbrauchsverfahrens gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 EnWG ist, soweit er zulässig ist, unbegründet.

## **1. Zuständigkeit (§§ 54 und 59 EnWG)**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

## **2. Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 67 EnWG)**

Die Beschlusskammer 8 hat sowohl der Antragstellerin als auch der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 08.11.2016 den Entscheidungsentwurf übermittelt und beiden Parteien Gelegenheit gegeben, hierzu bis zum 21.11.2016 Stellung zu nehmen. Davon haben beide Parteien keinen Gebrauch gemacht.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 21.11.2016 lediglich einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt, da der Entscheidungsentwurf es ihr nicht erlaube, die angebliche Rechtmäßigkeit der Entgeltberechnung durch die Antragsgegnerin nachzuvollziehen. Schwärzungen der Verfahrensakte seien nicht erforderlich. Sie bitte insbesondere vorab um Übersendung der Stellungnahme der Antragsgegnerin (Plausibilisierung der Berechnung) in der Folge des Schreibens der Beschlusskammer vom 18.04.2016, die offenbar aus Sicht der Beschlusskammer entscheidend zur Plausibilisierung der Berechnung beigetragen habe. Eine inhaltliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen Partei erfolgte nicht. Einen Antrag auf Verlängerung der Frist zur Stellungnahme hat sie ebenfalls nicht gestellt. Die von der Antragsgegnerin in Bezug genommene E-Mail vom 25.05.2016, mit der die Antragsgegnerin einen aktualisierten Erhebungsbogen zur Berechnung ihrer allgemeinen Netzentgelte vorgelegt hat, ist im Übrigen nicht entscheidungserheblich.

Über den Antrag auf Akteneinsicht hat die Beschlusskammer gesondert entschieden. Sie geht allerdings nicht davon aus, dass sich aus diesem Antrag ein konkludenter Antrag auf Fristverlängerung der Stellungnahmefrist ergibt. Wenn die anwaltlich vertretene Antragstellerin eine Möglichkeit zur Stellungnahme gewünscht hätte, hätte sie dies durch einen Fristverlängerungsantrag zum Ausdruck bringen müssen. Das Schreiben vom 21.11.2016 ist unzweifelhaft nicht als Fristverlängerungsantrag zu verstehen. Es wurde auch kein weiterer Sachvortrag in Aussicht gestellt. Im Übrigen hat die Antragstellerin im Laufe des Verfahrens mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und dies auch genutzt.

Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 21.11.2016 von einer Stellungnahme zum Beschlussentwurf abgesehen.

Gemäß § 67 Abs. 3 S. 1 EnWG steht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Ermessen der Beschlusskammer. Die Beteiligten haben keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist überdies auch nicht erforderlich, da ausschließlich über Rechtsfragen zu entscheiden war.

### **3. Behördenbeteiligung (§ 55 Abs. 1 S. 1 und § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG)**

Die Regulierungskammer des Freistaates Bayern wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Dem Bundeskartellamt und der Regulierungskammer des Freistaates Bayern wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### **4. Teilweise Unzulässigkeit**

Die Anträge sind bereits unzulässig, soweit für die Kalenderjahre 2010 bis 2015 eine Verpflichtung zur Neuberechnung der Netzentgelte sowie eine Erfüllung der Nachweispflichten gefordert wird.

Zwingende Voraussetzung einer Überprüfung im Rahmen eines Antragsverfahrens nach § 31 EnWG ist das besondere Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 EnWG, mithin die erhebliche Interessenberührung des Antragstellers. Die Interessen der Antragstellerin sind gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 EnWG wirtschaftlich erheblich berührt. Gegenüber der Antragstellerin werden von der [REDACTED] die seitens der Antragsgegnerin in Rechnung gestellten Nutzungsentgelte unmittelbar weiterverrechnet, so dass dadurch eine erhebliche wirtschaftliche Betroffenheit der Antragstellerin gegeben ist.

Die Interessenberührung muss allerdings gegenwärtig sein (vgl. Weyer, in: Säcker (Hrsg.), Energierecht-Kommentar, 3. Auflage, Band 1, § 31 Rn. 9). An einer solchen fehlt es jedoch in Bezug auf die Betrachtung der Kalenderjahre 2010 bis 2015. Die Gegenwärtigkeit der Interessenberührung ist hinsichtlich des noch nicht abschließend abgerechneten Jahres 2016, nicht aber in Bezug auf die Jahre 2010 bis 2015 gegeben, da bei der Kalkulation und Abrechnung der Netzentgelte eine kalenderjährliche Betrachtung anzustellen ist (§ 17 StromNEV). Insofern ist jedes Abrechnungs-

jahr gesondert zu betrachten. Daran ändert auch eine spätere Abwicklung des Netzbetreibers über das Regulierungskonto nichts. Der gerügte Verstoß im Hinblick auf das Jahr 2014 betrifft einen abgeschlossenen Zeitraum und ist damit beendet. Eine nur mittelbare Fortwirkung über einen etwaigen der Antragstellerin entstandenen Schaden ist im Rahmen des Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG unbeachtlich (vgl. BNetzA, Beschluss vom 03.03.2010, BK7-09-005, S. 9 f.). Die nachträgliche rechtliche Klärung abgeschlossener Abrechnungszeiträume würde dem widersprechen. Durch die vom Gesetzgeber intendierte Beschränkung entsteht auch aufgrund der Eröffnung des Zivilrechtsweges keine unbillige Härte für die Antragstellerin.

Darüber hinaus ist auch eine als Minus im Verpflichtungsantrag enthaltene, rückwirkende Feststellung eines rechtswidrigen Verhaltens – anders als in § 65 Abs. 3 EnWG und § 83 Abs. 2 S. 2 EnWG – in § 31 EnWG nicht vorgesehen (hierzu und zum Folgenden BNetzA, Beschluss vom 03.03.2010, BK7-09-005, S. 9 ff.). Die einzige Folge einer solchen Feststellung wäre die Vorbereitung eines zivilgerichtlichen Verfahrens gegen die Antragsgegnerin. Insoweit fehlt es bereits an der Statthaftigkeit eines solchen Feststellungsantrags. Eine Präjudizierung durch einen Beschluss der Kammer zur Vorbereitung eines Zivilprozesses ist kein anerkanntes berechtigtes öffentliches Interesse (BNetzA, Beschluss vom 03.03.2010, BK7-09-005, S. 10 f.).

## **5. Missbräuchliches Verhalten**

Ein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin liegt zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Beschlusskammer nicht mehr vor.

Durch die geänderte Berechnung des Entgelts für singulär genutzte Betriebsmittel hat die Antragsgegnerin die von der Beschlusskammer im Erörterungstermin mitgeteilten Anregungen zur Kalkulation umgesetzt.

Zudem hat sie, zuletzt mit Schriftsatz vom 14.10.2016, gegenüber der Antragstellerin diverse Daten offengelegt, um dieser eine Plausibilisierung des Entgelts zu ermöglichen.

### **5.1. Berechnungsmethodik**

Aufgrund dieser Neuberechnung handelt die Antragsgegnerin gegenwärtig nicht missbräuchlich. Dass aktuell noch das auf der ursprünglichen Kalkulation basierende Entgelt abgerechnet wird und eine Umstellung zum 01.01.2017 für alle § 19 Abs. 3

StromNEV-Kunden zugesagt wurde, ist daher nicht von Belang. Eine Abrechnung für das Jahr 2016 auf Basis der neuen Berechnungsweise hat die Antragsgegnerin nicht verweigert, sondern explizit mit Schriftsatz vom 28.01.2016, S. 1 f. ausgeführt, dass für die Antragstellerin eine Neuberechnung der sich für den Zeitraum ab 2010 ergebenden Entgelte stattfinden könne. Nur wenn eine dahingehende Verweigerung vorläge, wäre über das aktuell abgerechnete Entgelt zu entscheiden.

Die Neukalkulation der Antragsgegnerin ist rechtmäßig. Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 StromNEV muss sich das Entgelt für singularär genutzte Betriebsmittel an den individuell zurechenbaren Kosten der singularär genutzten Betriebsmittel dieser Netz- oder Umspannebene unter Beachtung der in § 4 StromNEV dargelegten Grundsätze orientieren.

Dabei ist § 19 Abs. 3 StromNEV als reine Begünstigungsnorm zu verstehen; dem Netznutzer kommt ein Wahlrecht zu, ob er eine Abrechnung nach § 19 Abs. 3 StromNEV oder nach den allgemeinen Netzentgelten seiner Anschlussebene begehrt. Dem Netzbetreiber ist es nicht gestattet, trotz Weigerung des Netznutzers eine Abrechnung nach § 19 Abs. 3 StromNEV vorzunehmen.

§ 19 Abs. 3 StromNEV als Sonderfall der Netznutzung stellt eigenständige Voraussetzungen für die Bildung eines individuellen Entgelts auf, die durch die Anreizregulierungsverordnung nicht, auch nicht teilweise, außer Kraft gesetzt werden. Die Norm stellt spezifische Voraussetzungen in Umsetzung von § 24 S. 1 Nr. 3 EnWG auf, die auch unter Geltung des Anreizregulierungsregimes vollumfänglich Geltung beanspruchen. Maßgeblich ist vorliegend der Verweis in § 19 Abs. 3 S. 2 StromNEV auf die Kostenorientierung sowie auf die Beachtung von § 4 StromNEV.

Die Vorgehensweise, die Ergebnisse der Bestimmung des Ausgangsniveaus auf der Grundlage des jeweiligen Basisjahres für die Kalkulation des Entgelts nach § 19 Abs. 3 StromNEV heranzuziehen, ist daher nicht zu beanstanden. Auch bei Anwendung dieser Methodik ist zudem eine Heranziehung der Schlüssel, wie sie zur Bildung der allgemeinen Netzentgelte und zur Erstellung der Kostenstellenrechnung für die Kostenprüfung verwendet wurden, erforderlich.

Demgegenüber ist es nicht ordnungskonform, die Erlösobergrenze des jeweiligen Jahres für die Berechnung des Entgelts für singularär genutzte Betriebsmittel heranzuziehen. Zum einen ist hierdurch die von § 19 Abs. 3 StromNEV geforderte Kostenorientierung nicht gewährleistet. Zum anderen würden die nach § 4 ARegV erforderlichen jährlichen Anpassungen der Erlösobergrenzen während der Regulierungsperi-

ode bei gleichzeitiger Beibehaltung der o.g. Schlüssel auch kaum nachvollziehbare und damit wenig transparente jährliche Anpassungen des Entgelts nach § 19 Abs. 3 StromNEV nach sich ziehen. Daher ist eine Betrachtung der Kosten des Basisjahres, wie sie nunmehr von der Antragsgegnerin vorgenommen wird, sachgerecht. Dies führt nämlich zu konstanten und damit transparenten Entgelten für singulär genutzte Betriebsmittel während einer Regulierungsperiode.

Mit dieser Feststellung ist jedoch nicht die Aussage der Beschlusskammer verknüpft, dass die Kostenbetrachtung des Basisjahres die einzig zulässige Methode im Rahmen der Kalkulation nach § 19 Abs. 3 StromNEV sei. Vielmehr sind auch andere Ausgestaltungsmöglichkeiten denkbar. Der Wortlaut des § 19 Abs. 3 StromNEV gibt nicht eine richtige Methode vor, sondern lässt gewisse Spielräume zu, so lange die Kalkulation kostenorientiert erfolgt.

## **5.2. Nachweispflicht**

§ 19 Abs. 3 S. 3 StromNEV schreibt vor, dass die für die Berechnung des Entgelts herangezogenen Kosten auf Verlangen des Netznutzers durch den Netzbetreiber nachzuweisen sind. Damit statuiert die Vorschrift eine qualifizierte Nachweispflicht auf konkrete Anfrage des Netznutzers.

Die von der Antragsgegnerin im Laufe des Verfahrens mitgeteilten Daten genügen dieser Nachweispflicht, so dass der Missbrauchsvorwurf auch insoweit ins Leere geht. Der Netzbetreiber hat auf Seite 7 des Schriftsatzes vom 28.01.2016 die betreffenden Kosten, insbesondere die der hier relevanten Kostenstelle mitgeteilt.

Die Nachweispflicht des Netzbetreibers gebietet gerade keine Offenlegung jedes denkbaren Parameters der regulierten Netzkostenermittlung. Eine weitergehende Offenlegungspflicht wäre unverhältnismäßig und würde dem Sinn und Zweck des § 19 Abs. 3 StromNEV nicht entsprechen.

Es ist dem Antragsteller zu ermöglichen, aufgrund des veröffentlichten Preisblattes der allgemeinen Netzentgelte und der sonstigen veröffentlichten Werte eine Plausibilisierung des Entgelts für singulär genutzte Betriebsmittel vorzunehmen, auch wenn aufgrund dieser Daten wegen der angewendeten Systematik das Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel nicht zurückgerechnet werden kann. Weichen jedoch veröffentlichte Werte von tatsächlich für die Entgeltbildung verwendeten Werten ab, sind diese Abweichungen (hier: verwendete Jahreshöchstlast) dem Netznutzer im Rah-

men des § 19 Abs. 3 StromNEV offenzulegen. Dem ist die Antragsgegnerin mit ihrem Schriftsatz vom 14.10.2016 nachgekommen.

## **6. Kein Aufgreifen gem. § 65 Abs. 3 EnWG**

Die Voraussetzungen für eine rückwirkende Feststellung nach § 65 Abs. 3 EnWG für die Jahre 2010 bis 2015 in Bezug auf die ursprüngliche Berechnungsmethodik der Antragsgegnerin sind nicht gegeben, weil ein berechtigtes Interesse nicht ersichtlich ist. Die Antragsgegnerin hat nachvollziehbar aufgezeigt, dass das Entgelt für die Antragstellerin bei einer Abrechnung aufgrund der neuen Berechnungsweise in Summe für die Jahre 2010 bis 2016 sogar steigen würde. Die geänderte Entgeltbildung durch die Antragsgegnerin hat, nach einer Überprüfung durch die Beschlusskammer, aufgrund der ihr vorliegenden Daten keinen Grund zur Beanstandung ergeben. Somit ist in Bezug auf die Antragstellerin bereits kein berechtigtes Interesse ersichtlich, für die Vergangenheit eine Feststellung der Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Entgeltbildung durch die Beschlusskammer zu erreichen. Eine solche Feststellung würde ihr finanziell keine Vorteile bringen, da sie keinen Erstattungsanspruch gegen die Antragsgegnerin im Zivilrechtswege geltend machen könnte. Die von der Antragstellerin begehrte „formale Entscheidung“ der Beschlusskammer kann ihr also nicht weiterhelfen. Zudem ist der Antragsgegnerin zugute zu halten, dass sie den erforderlichen Kostennachweis in Bezug auf ihre Neuberechnung auch für die zurückliegenden Jahre nachträglich im Laufe des Verfahrens erbracht hat.

Weitere berechnete Interessen sind ebenfalls nicht ersichtlich. Einen offensichtlichen Klärungsbedarf zur Kalkulation von Entgelten nach § 19 Abs. 3 StromNEV im Beschlusswege sieht die Beschlusskammer nicht. Sie könnte vorliegend ohnehin nur einen konkreten Einzelfall entscheiden, ohne detaillierte Vorgaben zu den vielfältigen in der Praxis vorkommenden Berechnungsmethoden abschließend und rechtsverbindlich vorgeben zu können. Eine von der Antragstellerin behauptete „weit verbreitete rechtswidrige Praxis“ konnte die Beschlusskammer im Übrigen nicht beobachten. Auch bezogen auf das Netzgebiet der Antragsgegnerin liegt kein berechtigtes Interesse vor. So sind der Beschlusskammer keine weiteren Beschwerden gegen die Entgeltkalkulation nach § 19 Abs. 3 StromNEV im Netzgebiet bekannt. Durch die Neuberechnung jedenfalls ab dem 01.01.2017 setzt die Antragsgegnerin auf Anraten der Beschlusskammer eine Berechnungsmethodik um, die diskriminierungsfrei die Vorgaben des § 19 Abs. 3 S. 3 StromNEV einhält.

### III.

Der Tenor zu Ziffer 2.) ordnet an, dass hinsichtlich der Kosten gemäß § 91 EnWG ein gesonderter Bescheid ergeht.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzende

  
Schmitt-Kanthak

Beisitzer

  
Bender

Beisitzer

  
Petermann